

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung zu § 22 Nr. 5 Satz 7 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.
- Redaktionelle Folgeänderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aus der Anfügung der neuen Nr. 7.
- Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 schafft Möglichkeiten zur statistischen Auswertung von Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase.
- Fundstelle: Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienAnpG) v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

§ 22a

Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
KroatienAnpG v. 25.7.2014 (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126)

(1) ¹Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle (§ 81) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nummer 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers. ²Ist dem Mitteilungspflichtigen eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. ³In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im

- Sinne des § 22 Nummer 5 **Satz 1 bis 3**.²Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
 4. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;
 5. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
 6. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
 7. **ab dem 1. Januar 2017 ein gesondertes Merkmal für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten.**

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. ³Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) bis (5) *unverändert*

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE,
Frankfurt am Main
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 14-1 **Inhalt der Änderungen:** Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 6 wurden redaktionell geändert. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 schafft Möglichkeiten zur statistischen Auswertung von Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase.

J 14-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 22a Anm. 2.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 22 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 22

Nummer 5 Satz 1 bis 3“ ersetzt. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird angefügt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Regelungen sind zum 26.7.2014 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1 KroatienAnpG). J 14-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 14-4

► **Änderungen in Abs. 1 Satz 1:** Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Anpassung in § 22 Nr. 5 Satz 7 und beseitigt eine nicht erforderliche doppelte Bescheinigungspflicht. Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wurde aufgrund der Anfügung der neuen Nr. 7 redaktionell geändert.

► **Hinzufügung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 7:** Der Gesetzgeber hatte im Entwurf des KroatienAnpG in § 90 Abs. 5 – neu – zunächst eine zusätzliche Datenmeldung der Anbieter von Riester-Verträgen zu Beginn der Auszahlungsphase und zum Ende der Auszahlungsphase vorgesehen, um belastbare statistische Daten zur Riester-Rente künftig nicht nur für die Ansparsomern sondern auch für die Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen. In der Anhörung war jedoch eine bürokratieärmere Art und Weise der Erhebung angeregt worden. Dem ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er durch die Aufnahme eines gesonderten Merkmals im bestehenden und bei allen Verfahrensbeteiligten installierten Rentenbezugsmitteilungsverfahren ein Merkmal zur Riester-Förderung ergänzt hat. Die zentrale Stelle, die die Rentenbezugsmitteilungen für die FinVerw. entgegennimmt, wird zudem ermächtigt, die entsprechend gekennzeichneten Datensätze neben der Weiterleitung an die Landesfinanzbehörde in den Zulagekonten zu speichern und zu verarbeiten und so eine statistische Auswertung möglich zu machen (vgl. BTDrucks. 18/1995, 105).

